

# **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Rockenberg**

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 29.06.2020

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung in Rockenberg am 30.05.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **Teil A Gemeindevertretung und Gemeindevorstand und Wahlvorstände und Wahlausschuss**

### **§ 1 Verdienstaussfall**

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag

von **EURO 20,-- /Sitzung**

der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### **§ 2 Fahrkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder

Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter                              | <b>EURO 25,--</b>  |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete  | <b>EURO 25,--</b>  |
| - Als Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | <b>EURO 25,--</b>  |
| - Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige                   | <b>EURO 25,--</b>  |
| - Mitglieder von Wahlvorständen bei Wahlen und Bürgerentscheiden            | je Tag/ je Sitzung |
| o Wahlvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in                       | <b>EURO 50,--</b>  |
| o Beisitzer/in im Wahlvorstand  | <b>EURO 50,--</b>  |
| o Vorsitzender/in des Wahlausschusses                                       | <b>EURO 25,--</b>  |
| o Beisitzer/innen des Wahlausschusses                                       | <b>EURO 25,--</b>  |
| o Für die Teilnahme an Wahlvorbereitungsveranstaltungen                     | <b>EURO 25,--</b>  |

Das Sitzungsgeld für mehrere entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das zweifache begrenzt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- |  |                   |
|--|-------------------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung                       | <b>EURO 60,--</b> |
| - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung im Vertretungsfall | <b>EURO 60,--</b> |
| - Ausschussvorsitzende   | <b>EURO 50,--</b> |
| - Stellvertretende Ausschussvorsitzende im Vertretungsfall               | <b>EURO 50,--</b> |
| - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO                                    | <b>EURO 40,--</b> |
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten                       | <b>EURO 60,--</b> |
| - ehrenamtliche Beigeordnete   | <b>EURO 50,--</b> |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **EURO 25,--**

(5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

von **EURO 50,--**

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der Sitzungen der Gemeindevertretung in dem jeweiligen Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **Teil B Feuerwehrdienst**

### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigung nach Fw DRAVO**

(Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung Verordnung)

- Gemeindebrandinspektor/in Euro 80,-- / Monat
- Wehrführer/innen Euro 70,-- / Monat
- jeweilige Stellvertreter/in 50% der Aufwandsentschädigung

### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung für besondere Dienstleistungen**

- Gerätewarte/innen Euro 34,-- / Monat
- Leiter/in Gemeindejugendwart/in Euro 40,-- / Monat
- Jugendwarte/innen Euro 35,-- / Monat
- Brandschutzerzieher/innen Euro 17,-- / Monat
- jeweilige Vertreter/innen 50% der Aufwandsentschädigung

### **§ 9**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindebrandinspektor/in**

- Höhere Aufwandsentschädigung aufgrund notwendiger Mehrarbeit Euro 40,-- / Monat
- Reisekostenaufwandsentschädigung gem. Hess. Reisekostengesetz auf Nachweis (Fahrtenbuch)

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Rockenberg vom 01.01.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rockenberg, den 31.05.2016

(Manfred Wetz)  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

<b>Satzungsart</b>	bekannt gemacht	Bekanntmachungsorgan gem. § 7 (1) Hauptsatzung	in Kraft getreten am
Entschädigungssatzung	01.06.2016	Butzbacher Zeitung Wetterauer Zeitung	01.07.2016
1. Änderung	01.07.2020	Butzbacher Zeitung Wetterauer Zeitung	01.07.2020